**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie = Revue suisse de

criminologie = Rivista svizzera di criminologia = Swiss Journal of

Criminology

**Herausgeber:** Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

**Band:** 4 (2005)

Heft: 2

Rubrik: Kurzbericht über die Jahrestagung der Schweizerischen Gesellschaft

für Rechtspsychologie (SGRP -SSPL)

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 21.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Hans-Werner Reinfried

# Kurzbericht über die Jahrestagung der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtspsychologie (SGRP – SSPL)

Die Schweizerische Gesellschaft für Rechtspsychologie organisiert seit mehreren Jahren jährlich zwei Tagungen. Die eine befasst sich mit den Auswirkungen theoretisch-wissenschaftlicher Erkenntnisse auf die praktische Arbeit, während die andere den Besonderheiten und verschiedenen Konzepte von Institutionen gewidmet ist, die mit der rechtspsychologischen Arbeit verknüpft sind.

Die diesjährige Arbeitstagung vom 11.5.05 an der Universität Bern zum Thema «Ethische Probleme von Rechtspsychologinnen und Rechtspsychologen im beruflichen Alltag» wurde von Philipp Ramming, Fachpsychologe für Kinderund Jugendpsychologie und Mitarbeiter der Erziehungsberatungsstelle des Kantons Bern, eingeführt.

Schon in seiner Einleitung, die er mit Ausschnitten aus den berufsethischen Grundsätzen der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen unterlegte, wies er auf grundlegende Schwierigkeiten hin, die sich einerseits aus dem Wandel von Wertvorstellungen ergeben sowie andererseits dem verwirrenden Wertepluralismus unserer Gesellschaft entspringen. Es wird zwar oft von Ethik gesprochen, doch bleiben die Aussagen meist allgemein, da kaum ein Konsens in konkreten Fragen vorausgesetzt werden kann. So fragt Ramming zu Recht, ob die ethischen Richtlinien zum Persönlichkeitsschutz unserer Klienten erlassen werden oder ob sie vielmehr die Fachleute davor bewahren, dass ihre Arbeit kritisch beleuchtet wird. Dies würde eine Heimlichkeit pflegen, die gerade untransparentes Handeln fördert und ethischem Empfinden widerspricht. Bereits zu Beginn seiner Ausführungen setzte der Referent seine Schlussfolgerungen voraus: wir sollten uns nicht so sehr auf ewig geltende ethische Werte fixieren, sondern uns vielmehr darauf konzentrieren, unsere Handlungen begründen zu können und uns dabei eine Ehrlichkeit zuzulegen, die unsere Tätigkeit im Alltag tatsächlich verbessern könnte.

Die ethischen Richtlinien, die in unserem Handeln zum Tragen kommen, sind ein Produkt der eigenen Erfahrungen in Kindheit und Jugend, des Erziehungsstils der Eltern, der Erlebnisse mit Geschwistern und mit Gleichaltrigen, der sozialen Herkunft und schliesslich auch der Bildung. Gerade zu letzterem Punkt gelang es Ramming trefflich, Unterschiede der ethischen Auffassung im Handeln einzelner Psychologen darzustellen und sie einzelnen Universitäten oder Professoren zuzuordnen, die diese Fachleute ausgebildet und mit ihrem Vorbild geprägt hatten.

In seinen Ausführungen wies Ramming auf die alltäglichen Dilemmata unseres Berufes hin. Unsere Klienten sind nicht unsere Auftraggeber. Kinder und Jugendliche werden von Schulen, Jugendanwaltschaften oder Vormundschaftsbehörden zugewiesen oder Erwachsene suchen uns auf Anordnung des Gerichtes auf. Da stellt sich immer die Frage, für wessen Wohl wir arbeiten. Was tun wir, wenn wir sehen, dass ein Kind von den Eltern schlecht behandelt wird, wie bereitwillig empfehlen wir Heimeinweisungen oder andere Massnahmen, um damit die Umwelt von einem schwierigen Jugendlichen zu entlasten? Wie gehen wir mit Patienteninformationen im Alltag um, die wir in Ausübung des Berufes gewonnen haben und wie mit Informationen aus dem Alltagsleben, die in unsere Tätigkeit einfliessen? Ramming führte einen weiteren Aspekt in die Diskussion ein: Der Umgang mit der Arbeitsflut und Hektik in vielen Institutionen lässt ethisches Denken verblassen; es fehlt die Zeit um das eigene Tun zu reflektieren. Wer dauernd unter dem Druck von Neuanmeldungen steht, wird wohl eher dazu neigen, seine Aufgaben routiniert zu erledigen und wichtige Hinweise auf besondere Bedürfnisse eines einzelnen Falles übergehen. Er wird dann für speditive Arbeit gelobt und unterdrückt die Gebote der Sorgfalt.

Die folgenden Workshops zeigten denn auch eindrücklich, welche Bandbreite von Hand-

lungsoptionen auf einfache Beispiele zu finden war. Die Teilnehmer mussten zur einfachen Situation Stellung nehmen: Ein im Gefängnis angestellter Psychotherapeut trifft zufällig in seiner Freizeit in einem Restaurant auf einen Insassen, von dem er weiss, dass er zwar die Erlaubnis hat, einen Weiterbildungsanlass zu besuchen, jedoch das Areal seiner Schule nicht verlassen und keinen Alkohol trinken darf. Wie soll unsere Reaktion aussehen? Schauen wir weg, weil es unsere Freizeit ist, zeigen wir ihn im Gefängnis an, besprechen wir selber die Situation mit ihm? Wird der therapeutische Raum besser geschützt, wenn wir zum Klienten halten und ihn decken oder erlebt er uns dann als Komplizen und die weitere Zusammenarbeit läuft unter falschem Vorzeichen? Die Teilnehmer machten unterschiedliche Vorschläge der Vorgehensweise. Da konnte Ramming wirklich auf seine Einleitung zurückgreifen und uns für weiteres Nachdenken Mut wünschen. Nur indem solche Fragen immer wieder durchgearbeitet werden, bildet sich in den Institutionen ein Konsens darüber heraus, was Ethik in der Praxis bedeutet und wie sie umgesetzt wird.

In Ergänzung und zur Vertiefung ethischer Fragen wurde der Tag durch die virtuosen Ausführungen zum Thema der Berufsschweigepflicht durch Rechtsanwalt Dr. iur. M. Jean Francois Dumoulin, Lausanne, abgerundet. Die Existenz unterschiedlicher Stellungen der Psychologen in den stark von einander abweichenden kantonalen Rechtsauffassungen macht diesen Gegenstand nicht einfach. Zudem zeigte Dumoulin geschickt die häufigen und meist kleineren Fehler auf, die in der Alltagsarbeit unterlaufen können, im Falle von Rechtsstreitigkeiten jedoch für die tätigen Fachleute zu Schwierigkeiten führen können, sofern sie sich nicht dauernd absichern. Dazu konnte er anhand von Beispielen hilfreiche Anregungen für die tägliche Praxis geben.

#### Hans-Werner REINFRIED

Dr. phil., Fachpsychologe für Klinische Psychologie und Psychotherapie FSP Rechtspsychologe SGRP Bankstrasse 10 CH – 8610 Uster reinfried@begutachtung.ch